

Einfuhrzolltarif mit Tarifgesetz.

(Amtliche Ausgabe.)

Gesetz Nr. 4679 vom 13. Juni 1923 (in Kraft getreten am 1. Juli 1923), unter Berücksichtigung der bis Anfang April 1927 bekannt gewordenen Änderungen.

Abkürzungen: rh = Rohgewicht,
g. G = gesetzliches Gewicht,
rn = Reingewicht,
n. b. a. = nicht besonders aufgeführt.

Zu den Zöllen treten noch verschiedene Zuschläge hinzu (zusammen etwa 20 v H). — Vgl. Hand. Arch. 1893 I S. 164; 1904 I S. 31; 1920 S. 465 und 1925 S. 1201.

Wegen der Zollzuschläge für Champagner, Wein, Kognak, Liköre usw., Parfüms, Waschmittel und Bonbons, Kraftwagen und Fahrzeuge siehe nachstehend S. 45.

Wegen der durch das Notstandsgesetz für gewisse Waren eingeführten Zollzuschläge siehe nachstehend S. 45 u. 47.

Artikel 1. Die Einfuhrzölle für die Waren, die in das Staatsgebiet eingeführt werden, werden unter Anwendung der Vorschriften und des Tarifs berechnet und erhoben, die durch die Vollziehende Gewalt verordnet worden sind, mit folgenden Änderungen: — [Die Änderungen sind bereits im Tarif berücksichtigt.]

Artikel 2. Regel Nr. 42.

Artikel 3. Regel Nr. 43.

[Der Wortlaut dieser Vorschriften ist unter den gleichen Nummern in den „Regeln über die Anwendung des Tarifs“ enthalten.]

Artikel 4. Die Vollziehende Gewalt wird ermächtigt, falls sie es für angebracht erachtet, eine angemessene Frist für die Inkraftsetzung des neuen Tarifs anzuordnen. [Das Inkrafttreten des neuen Tarifs wurde, wie oben angegeben, auf den 1. Juli 1923 verfügt.]

Regeln für die Anwendung des Tarifs.

1. Unter Umschließung ist die Umhüllung einer Ware zu verstehen. Die Umschließung kann eine äußere oder eine innere sein. Äußere Umschließung ist diejenige, welche auf den ersten Blick wahrnehmbar ist. Innere Umschließung ist diejenige, welche unmittelbar die Ware, die sich innerhalb der äußeren Umschließung befindet, umhüllt.

2. Was das Gewicht anbelangt, so ist zu verstehen:

- unter „Rohgewicht“ (rh) das Gewicht der Ware mit ihrer gesamten Umschließung;
- unter „gesetzlichem Gewicht“ (g. G) das Gewicht der Ware nur mit ihrer inneren Umschließung;
- unter „Reingewicht“ (rn) das Gewicht der Ware ohne irgendwelche Umschließung.

3. Waren, die nach gesetzlichem Gewichte verzollt werden und in Ballen kommen, können nach ihrem Rohgewichte gewogen werden unter Abzug von 5 v H als Tara.

4. Nach Rohgewicht tarifizierte Waren, die sich in größerer Menge als 5 kg in ein und demselben Packstück zusammen mit solchen einer anderen Zolltarifposition oder mit solchen anderen Zollätzen unterliegenden Waren oder mit Mustern ohne Wert befinden, werden mit einem Zuschlag von 30 v H auf ihr gesetzliches Gewicht verzollt; aus-

genommen sind Bettstellen, Klaviere und seine Möbel, deren Zuschlag 80 v H beträgt.

5. Umschließungen, auf die höherer Zoll entfällt als derjenige, welcher für die darin enthaltenen Gegenstände vorgesehen ist, werden für sich verzollt, unbeschadet des Zuschlags, der entsprechend der vorhergehenden Vorschrift auf sie entfällt, wenn es sich um Rohgewicht handelt.

6. Waren, die in Koffern eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen der vorhergehenden Ziffer, falls diese für sie zutrifft.

7. Flüssigkeiten, die nach Reingewichte verzollt und in Fässern eingeführt werden, werden nach ihrem Rohgewichte verzollt, unter Abzug von 15 v H als Tara.

8. Gegenstände, die nach gesetzlichem Gewichte zollpflichtig sind und keine weitere Umschließung haben als die äußere, werden einschließlich dieser verzollt.

9. Dem Handel wird für alle nach Gewicht zollpflichtigen Waren ein Spielraum von 5 v H gewährt.

10. Bei jeder Gruppe von zwei oder mehr Tarifnummern, die ein und derselben Klassenbezeichnung unterliegen, ist diese als bei jeder von ihnen wiederholt zu betrachten, was durch den entsprechenden Strich angedeutet wird.

11. Als Kette eines Gewebes gilt die Gesamtheit der in seiner Längsrichtung verlaufenden Fäden, und als Schuß betrachtet man diejenigen Fäden, welche jene kreuzen.

12. Die Feststellung der Fadenzahl erfolgt mittels eines Fadenzählers von 6 mm Seitenlänge, unter Zusammenzählung der Fäden beider Seiten.

13. Gewebe, die Fäden aus besserem Material von nicht mehr als 5 v H ihres Gesamtgewichts enthalten, werden verzollt, als ob sie diese Fäden nicht enthielten.

14. Bei Geweben versteht man:

- unter Halb Mischung eine solche, bei der die beigemischten Fasern über 5 v H aber nicht über 15 v H des Gesamtgewichts des Gewebes ausmachen;
- unter Beimischung diejenige, welche über 15 v H des Gesamtgewichts des Gewebes wiegt, ohne 50 v H zu erreichen.

15. Weber als Beimischung noch als Halb Mischung wird diejenige der Fasern angesehen, welche die Gesamtheit des Schusses oder der Kette bilden, welches auch immer das Verhältnis sein möge, in dem sie sich zum Gesamtgewicht des Gewebes befinden.

16. Stoffe mit doppeltem Schuß oder mit doppelter Kette oder mit zwei übereinandergelegten Geweben werden nach dem besseren Material verzollt, das in ihnen enthalten ist, sofern es 10 v H des Gesamtgewichts des Gewebes übersteigt.

17. Bestickte Waren, für die wegen ihrer Stickerei eine besondere Tarifnummer nicht vorgesehen ist, werden nach den für sie in Betracht kommenden Nummern verzollt, mit den folgenden Zuschlägen:

- 30 v H die mit Baumwolle, Leinen [hilo], Wolle oder Posamenten bestickten;
- 60 v H die mit Seide oder Metallfäden bestickten.

18. Buchstaben und Monogramme gelten als Stickerei.

19. Bei Posamenten ist folgendes zu beachten:

- sie werden dadurch gekennzeichnet, daß sie aus geflochtenen Fasern gebildet werden, ohne Schuß und Kette;
- sie sind nach dem Webstoff zu beurteilen, der auf ihrer Oberfläche vorherrscht;
- Bänder von einer Breite bis 4 cm, einschließlich der im Tarif nicht besonders vorgesehenen elastischen, werden als Posamente verzollt;